

(Forskriften indeholder 16 artikler, men kun artiklerne 1-4 foreslås bevaret).

Wir Christian der Fünfte usw. Thun kundt hie- mit, daß Unß die Eltesten und Vorstehern der Teutschen Kirchen und Gemeine zu St. Peter alhier Supplicando allerunterthänigst ersuchet und gebeten, Wir geruheten die von Unseren in Gott höchstseeligst ruhenden Königl. Vorfahren er- melter Kirchen ertheilte Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten nicht alleine zu bestätigen, son- dern auch in einem und anderen ietziger Ge- legenheit nach zu vermehren und zu verbessern, al- lernaßen Sie dann desfalls einige Punkten ent- worffen, welche Wir nach beschehener reiflicher Überleg- und Nachsehung allergnädigst ap- probiret und genehm gehalten, Verordnen setzen und wollen solchemnach hiemit allergnädigst:

1. Daß in der Teutscheu Kirchen St. Petri der Gottesdienst mit Predigen, Administrirung der heiligen Sacramenten, Copuliren, Leichbegäng- nissen und dergleichen in Teutscher Sprache verrichtet werden möge, eben so frey alß es in andern Dänischen Kirchen hiesiger Unsere Kö- nigl. Residentz Stadt verrichtet wirdt.

2. Soll die besagte Teutsche Kirche und Ge- meine alle Jura und Beneficia, welche die ande- ren Kirchen und Gemeineu in dieser Stadt fähig sein, vollkomblich mit haben und genießen.

3. Sollen die Predigern bei offternanter Teut- schen Kirchen freye Macht haben die Teutsche Gemeine und dero Mitglieder, Einheimische oder Frembde an waß Ohrt der Stadt dieselben sich aufhalten oder wohnen möchten, wenn Sie gefordert werden, Ihrem Ampte nach unghindert zu bedienen.

4. Imgleichen soll gedachter Gemeine alle- mahl frey stehen, umb Beybehaltung guter Einigkeit, unter denen beeden Predigern, sich von wehme sie wollen bey Kindtauffen, Hoch- zeiten, Begräbnüßen und sonst in allen ande- ren, es sey in Freud- oder Trauerfällen Ihres Ampts gemäß bedienen zu laßen.

5. Wir haben auch ermelter Teuschen Ge- meine diese absonderliche Königl. Gnade hie- bey allergnädigst ertheilt, daß weiln Ihre Predi- gern auß ihren eigenem Mitteln für anitzo Sala- riret werden, Ihre bey ereugenden Vacantzien zugelassen und frey stehen solle, sich anderwerts umb Zwey oder Drey tächtige qualificirte Sub-

jecta umbzusehen, und Unß dieselbe auf Vor- wißen des, nach inhalt Articuli seq. pro tempore verordneten Kirchen-patroni mittelst eines ge- ziemenden memorialis zu Wiederersetzung der vacanten stelle allerunterthönigst vorzuschla- gen, da Wir dann nach Befindung deren guten qualiteten und tächtigkeit, Einen derselben zum Pastoren oder Diaconum, nach dem es die Not- turft erfordern wiirdt, weiters allergnädigst vociren und bestellen wollen.

6. Wie dann allemahl einer Unserer Vorneh- sten Ministern, welchen die Gemeine dazu vor- schlagen und begehren wiirdt, von Unß als Pa- tronus constituiret, so über die Kirche inspection haben, und bey vorfallenden Nohtwendigkeiten, deren Aufnehmen und Bestes suchen solle.

7. Eß sollen auch allezeit Zweene der Vor- nehmensten und wohlbegüterten Bürger auß der Gemeine zu Eltesten der Kirche erwählt werden, auch in solchem Ampte die Zeit ihres Lebens verbleiben, Eß sey dann daß Wir dieselbige an- derwertig zu Unseren Diensten fordern, oder auch daß Sie wegen übeln Verhaltens oder ande- ren erheblichen Ursachen cassiret wörden, da sichs auch begeben solte, daß die Eltesten der Kirche hohen Alters oder andere Leibes indispo- sition halber, unvermögendt, solchenfalls sollen denenselben Zweene anderen gute Männer auß der Gemeine adjungiret werden.

8. Außer diesen sollen gleichfallß auß der Ge- meine Zweene Ehrbare und begüterte Bürger zu Vorstehern der Kirchen verordnet werden, wel- che Vier Jahre lang in solcher Function stehen, und in wehrender Zeit der Kirchen Bestes und Aufnehmen allewege mit suchen und befördern helfen, auch der Kirchen Einnahme und Außga- ben richtig annotieren davon Jedes Jahr nach in- halt des zehenden Articuli, gebührende richtig Rechnung ablegen, selbe justificiren und sich davor quitiren laßen.

9. Nachdem auch dann und wan sich einige fromme und Christliche Hertzen gefunden, wel- che zu Gottes Ehre und der Kirchen Besten zu unterhaltung der Prediger Wittwen, Teutschen Schulen und Haußarmen, einige gewisse Mittel und Capitalien testamentiret und vermachen, alß sollen zu deren a parten Administration noch Vier suffisante und wohlhabenden Bürger auß der Gemeine alß curatores verordnet und bestel- let werden so über ietzsgemelte Testaments-gel-